

SATZUNG

Club Schwelm-Fourqueux, Verein zur Förderung der Freundschaft zwischen den Städten Schwelm und Fourqueux e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Club Schwelm-Fourqueux, Verein zur Förderung der Freundschaft zwischen den Städten Schwelm und Fourqueux e.V.". In ihm haben sich Mitglieder auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, die die Städtefreundschaft zwischen Schwelm und Fourqueux pflegen wollen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwelm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter der Registriernummer VR10767 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist - soweit das Gesetz nichts anderes zwingend regelt - Schwelm.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Kontakte zwischen den Einwohnern der Städte herbeizuführen. Er dient somit der Völkerverständigung. Er versteht sich auch als Förderverein für die Aktivitäten im Rahmen einer angestrebten Städtepartnerschaft.
2. Der Verein wird ausschließlich zu wohltätigen, Bildungs- und wissenschaftlichen Zwecken gegründet. Diese Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke", § 51 ff. AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf anderweitige Tätigkeiten als die vorerwähnten nicht ausführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, unabhängig von ihrem Wohn- und Geschäftssitz.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass das den Beitritt erklärende Mitglied dieses Statut und die Beitragsordnung des Vereins anerkennt.
3. Vom Vorstand ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, welches beinhaltet:
 - Name und Anschrift des Mitgliedes
 - Schriftliche Beitrittserklärung mit Unterschrift einschließlich Erklärung über die Anerkennung des Statuts.

§ 4 Aufnahme

1. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Ihnen ist zu entsprechen, wenn keine begründeten Zweifel des Vorstandes bestehen, dass die eintretende Person das Statut achtet und im Zwecke des Vereins handelt. Aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen dürfen Aufnahmeanträge nicht abgelehnt werden. Erfolgt nicht binnen zwei Wochen eine Ablehnung des Beitritts durch den Vorstand, so gilt der Mitgliedsantrag als genehmigt.
2. Gegen eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht das Recht der Beschwerde des Antragstellers an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Sie haben die Beitragsordnung zu achten und ihre Beiträge pünktlich und vollständig zu entrichten. Die Befugnis des Erlasses der Beitragsordnung wird dem Vorstand übertragen.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung, die an keine Frist gebunden ist,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung. Er ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Erfolgt der Austritt oder Ausschluss innerhalb des Geschäftsjahres, so erfolgt keine anteilige Minderung des Jahresbeitrages, der in jedem Falle beim Verein verbleibt oder noch zu entrichten ist.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, dem Kassenwart und einem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern (diese ohne Stimmrecht im Vorstand). Für die Vertretungsbefugnis gilt die Regelung des § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird (§37 BGB). Eine Einladung zur Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens mit einer Zwei - Wochen - Frist schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Dringlichkeit und die Zulassung der Anträge entscheiden die Anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind grundsätzlich nicht dringlich.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer und im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied protokolliert, binnen einer Woche ausgefertigt und durch die Protokollführer und den Versammlungsleiter unterzeichnet. Im Verhinderungsfall, d.h. bei Abwesenheit vorerwähnter beider Personen, zeichnet anstelle dieser der Präsident bzw. einer der Vize-Präsidenten.

§ 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- a) den Vorstand zu wählen,
- b) zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Geschäftsjahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Über die erfolgte Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- c) über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschlüsse zu fassen,
- d) Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
2. Wahlen erfolgen offen, in Ausnahmefällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit geheim.
3. Beim Beschluss von Satzungsänderungen ist 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ebenso erforderlich wie bei Veränderung des Vereinszwecks.
4. Der Wahlvorsteher wird jeweils von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

§ 11 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal im Geschäftsjahr zur Beschlussfassung von Aufgaben. Er ist berechtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen verbindliche Entscheidungen zu treffen.
3. Der Vorstand, welcher aus dem im § 7 Absatz 2 der Satzung genannten Personenkreis besteht, vertritt den Verein. Dabei sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt.
4. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode, hat eine Ergänzungswahl stattzufinden. Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder gefällt werden.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat bei Auflösung des Vereins einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Dem vertretungsberechtigten Vorstand wird für die Phase des Eintragungsverfahrens des Vereins hiermit Vollmacht erteilt zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungsänderung.

Schwelm, 22. Januar 2004

Geändert in §12 3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.12.2020